

## § 5 Lehrerkonferenz

(1) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz findet mindestens einmal in jedem Ausbildungsjahr statt; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Leiter führt den Vorsitz in der Lehrerkonferenz. <sup>3</sup>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Leiter für erforderlich hält.

(2) Soweit Lehrgangssprecher gewählt sind, ist ihnen Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Lehrgangsteilnehmer allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft der Leiter.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Lehrerkonferenz mit bindender Wirkung entscheidet, sind jene Mitglieder stimmberechtigt, die Unterricht in Pflichtfächern erteilen. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters. <sup>4</sup>Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>§ 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Lehrgangsteilnehmern, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.